

# **Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Erwitte**

**vom 25.09.2017**

Aufgrund der §§ 7 u. 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW S. 666) sowie der §§ 2,4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712) jeweils in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Erwitte in seiner Sitzung am 21.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Öffentliche Einrichtungen**

- (1) Die Stadt Erwitte unterhält zur vorübergehenden Unterbringung von
  - (a) ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/ Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S.93),
  - (b) ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II oder dem SGB XII erhalten,
  - (c) Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes NRW (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,

Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen – nachfolgend Unterkünfte genannt – als öffentliche Einrichtungen.

- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

## **§ 2**

### **Unterkünfte**

- (1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt der Bürgermeister. Er kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage beigelegt.
- (2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

### **§ 3**

#### **Benutzungsverhältnis**

- (1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.
- (2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
- (3) Der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.
- (4) Der Wohnraum in einer Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere
  - (a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
  - (b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung,
  - (c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte,
  - (d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll,
  - (e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist
  - (f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen,
  - (g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen,
  - (h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

### **§ 4**

#### **Benutzungsgebühren**

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren.  
Die Benutzungsgebühr setzt sich aus der Grundgebühr und einer Pauschale für die Betriebskosten zusammen. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Grundgebühr und

der Heizkosten ist die Belegungsfläche der Unterkünfte. Die Belegungsfläche setzt sich aus der Gesamtwohnfläche aller Unterkünfte nach § 2 dieser Satzung und der in diesen insgesamt zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsflächen zusammen.

Die Größe einer Wohnungseinheit errechnet sich aus der Division der Gesamtbelegungsfläche durch die Sollpersonenzahl.

Die Verteilung der übrigen Nebenkosten erfolgt nach dem Personenmaßstab. Berücksichtigt wird die Anzahl der durchschnittlich untergebrachten Personen.

- (2) Pro Person wird monatlich eine einheitliche Benutzungsgebühr erhoben:

Grundgebühr	136,48 €
Strom	23,32 €
Heizung	15,03 €
Nebenkosten	30,07 €
<b>Gesamt</b>	<b>204,90 €</b>

- (3) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gem. § 2 Abs. 1 aufgenommen, gilt auch dort die Benutzungsgebühr nach Abs. 2.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die Hausmeister. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreinzahlung.
- (5) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Stadtkasse zu richten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen.

## § 5

### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Erwitte über die Unterhaltung und Benutzung der Obdachlosenunterkunft und der Übergangswohnheime für ausländische Flüchtlinge sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 19.11.2012 außer Kraft.

Anlage 1

**Liste der Städtischen Unterkünfte für die Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen in der Stadt Erwitte (Stand: 09.2017)**

Ortsteil

Erwitte

Straße

Hellweg 51  
Hellweg 51 a  
Lippstädter Straße 39  
Lippstädter Straße 39 a  
Schlossallee 7  
Schlossallee 9  
Steinstraße 31  
Steinstraße 33  
Alter Hellweg 2  
Bahnhofstraße 9, OG  
Bahnhofstraße 9, DG  
Soester Straße 22

Bad Westernkotten

Osterbachstraße 22  
Osterbachstraße 54  
Solering 1  
Fredegras 19 a  
Griesestraße 28

Horn-Millinghausen

Lange Straße 34  
Lange Straße 36  
Lange Straße 41  
Wiggeringhauser Straße 7

Stirpe

Brockhofer Straße 1  
Hauptstraße 19

Eikeloh

Eikeloher Straße 11

Schallern

Waldweg 4 b